

## **Hauptsatzung der Gemeinde Wethau**

Auf der Grundlage der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen**

#### **§ 1 Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Wethau“.

#### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen.

Das Wappen hat folgende Blasonierung:

„Geviert von Blau und Silber; 1: pfehlweise zwei silberne Fische, der obere linksgewendet; 2: sechs rote Ziegel (2:2:2), die mittleren zum Schildrand hin versetzt; 3: eine rote Weintraube mit zwei Blättern, Stiel und Ranke; 4: ein silberner Dreieck, darüber ein sechsstrahliger silberner Stern.“

(2) Die Gemeinde führt eine Flagge:

„Die Flagge der Gemeinde Wethau ist blau-weiß-blau gestreift (Querformat: Streifen 1:4:1 waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen 1:3:1 senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

(3) Die Gemeinde führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel, welche den der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdrucken entsprechen. Die Dienstsiegel enthalten das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Wethau sowie eine arabische Ordnungszahl.

(4) Die Führung der Dienstsiegel ist dem Bürgermeister vorbehalten.

## **II. Abschnitt Organe**

### **§ 3 Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates aus seiner Mitte zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 7.500,00 Euro (brutto) übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt – mit Ausnahme von Krediten im Rahmen der Ermächtigungen der genehmigten Haushaltsatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro (brutto) übersteigt.

## **§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat Wethau bildet keine ständigen Ausschüsse.

## **§ 6 Nachtragshaushaltssatzung**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 103 KVG LSA eine Nachtragshaushaltssatzung, wenn:

1. der Fehlbetrag nach § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA 7 (sieben) Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt oder
2. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA 15 (fünfzehn) Prozent der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) des Haushaltsplanes überschreitet oder
3. die Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA den Betrag von 20.000,00 Euro (brutto) überschreitet.

## **§ 7 Auskunftsrecht**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (brutto) nicht übersteigen.
- (2) Darüber hinaus wird dem Bürgermeister die Entscheidung über die in § 4 Ziffer 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (3) Dem Bürgermeister werden weiterhin folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
  1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten der Gemeinde in den Entgeltgruppen E 1 bis E 4 TVöD,
  2. Zahlung einer Arbeitsmarktzulage nach der Richtlinie über eine allgemeine Arbeitsmarktzulage,
  3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA, deren Gegenstandswert 25.000,00 Euro (brutto) nicht überschreitet,
  4. Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung der genehmigten Haushaltssatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen.

## **§ 10 Wirtschaftlichkeitsvergleich**

Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 11 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt ist nur dann erforderlich, wenn die Kosten einer Investition oder Instandsetzung die Wertgrenze von 200.000,00 Euro (brutto) überschreiten.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde ist Mitglied der Verbandsgemeinde Wethautal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Wethau zuständig und in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

### **§ 12 Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### **§ 13 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten.

Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

#### **IV. Abschnitt Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung**

##### **§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

#### **V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen**

##### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Heimatspiegel“ (Amtsblatt der Gemeinde Wethau). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem der „Heimatspiegel“ den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, im „Heimatspiegel“ spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorge-schrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in der Aus-legungszeitraum endet.

Gleiches gilt, wenn die öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im „Heimatspiegel“.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) eingestellt.

Wird eine Sitzung gemäß § 56 a KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Heimatspiegel“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

- Pohlitz: am Mehrzweckgebäude (Landstraße 20),
- Wethau: ehemalige Schule (am Grundstück Hirtengraben 1),
- Wethau: Bushaltestelle Ortsmitte (neben dem Grundstück Hauptstraße 21,
- Kleinwethau: Bushaltestelle (neben dem Grundstück Kleinwethau 12),
- Wethau: Funkenburg (neben dem Grundstück Funkenburg 25),
- Wethau: Roter Berg (neben dem Grundstück Roter Berg 1).

## **VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

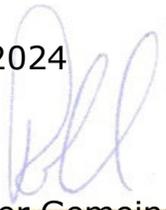
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Wethau tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wethau vom 03.07.2019, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Wethau, 24.07.2024

Benjamin Ritter  
Bürgermeister der Gemeinde Wethau

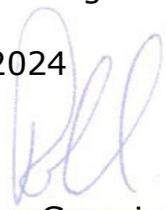


### **Ausfertigung der Satzung**

Die Satzung wurde am 01.08.2024 bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Wethau, 01.08.2024

Benjamin Ritter  
Bürgermeister der Gemeinde Wethau



### **Verfahrensvermerk:**

Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Wethau erfolgte am 15.08.2024 im Heimatspiegel. Die Hauptsatzung der Gemeinde Wethau wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Wethau vom 24.07.2024

**Dienstsiegelabdrücke:**

